

# **Satzung über die Benutzung von kulturellen Einrichtungen, Museen, Ausstellungen und Angeboten der Stadt Gräfenhainichen**

Die Lesefassung enthält:

1. Originalfassung der Satzung vom 12.12.2023, in Kraft getreten am 22.12.2023 durch Bereitstellung auf der Homepage [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Gräfenhainichen unterhält im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen folgende kulturelle Einrichtungen, Museen/Ausstellungen und Angebote:

### a) kulturelle Einrichtungen:

Gutenbergplatz  
Freilichtbühne  
Festplatz Zschornewitz  
mobile Verkaufsstände  
Bierzeltgarnituren

### b) Museen/Ausstellungen/Angebote:

Paul Gerhardt Kapelle mit Dauerausstellung zu Paul Gerhardt  
Buchdruckmuseum  
Stadtführungen

(2) Die Nutzung oder Überlassung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Gräfenhainichen stellt die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen, Museen, Ausstellungen und Angebote insbesondere zur Durchführung von Veranstaltungen sowie zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge zur Verfügung.

(2) Die Nutzung oder Inanspruchnahme durch die Stadt Gräfenhainichen, die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt sowie durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine hat Vorrang vor der gewerblichen/kommerziellen und privaten Nutzung.

(3) Ein Anspruch auf Nutzung oder Überlassung der kulturellen Einrichtungen besteht nicht.

(4) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeiten Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

## **§ 3 Verfahren**

(1) Die Museen und Ausstellungen sind grundsätzlich für jedermann während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung zugänglich.

(2) Anträge auf Genehmigung einer Nutzung oder Überlassung von kulturellen Einrichtungen sind frühzeitig, in der Regel mindestens sechs Wochen vorher zu stellen. Anträge sind schriftlich bei der Stadt Gräfenhainichen (Bereich Tourist-Information /Kultur) einzureichen.

Formlose Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- der zur Überlassung gewünschten Einrichtung
- Vor- und Zuname, Wohnanschrift, Telefonnummer des Nutzers als Verantwortlicher
- die Dauer der geplanten Nutzung, unterteilt nach Tag der An- und Abreise sowie Spiel- bzw. Veranstaltungstage
- Zweck
- Bankverbindung bei Zahlung einer Kautions

Darüber hinaus sind die bei Tourist-Information/Kultur erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

Die Hauptnutzer im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind bei der Vergabe entsprechend zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Erlaubnis**

(1) Die Überlassung der kulturellen Einrichtungen erfolgt je nach Verfügbarkeit durch Ausstellen einer Nutzungserlaubnis mit Gebührenbescheid und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein sowie von der Zahlung einer angemessenen Kautions abhängig gemacht werden.

(2) Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

a) die festgesetzte Benutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird. Dass gleiche gilt für eine Kautions;

b) der begründete Verdacht besteht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungserlaubnis nicht zu gewährleisten;

c) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird;

d) die Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder dringend notwendiger Sanierungs- und Reparaturarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

#### **§ 5 Hausrecht**

(1) In den Museums- und Ausstellungsräumen haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Museumsbetrieb nicht gestört und beeinträchtigt werden.

(2) Die Stadt oder der von der Stadt Beauftragte kann Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstoßen, von der Benutzung und Besichtigung der Museen und Ausstellungen ausschließen.

Gleiches gilt, wenn sich die Benutzer den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt und schwerwiegend widersetzen.

## **§ 6 Allgemeine Nutzungsvorschriften**

(1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie eine pflegliche Behandlung der kulturellen Einrichtungen einschließlich Inventar zu achten.

(2) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten sind umgehend der Stadt oder dem von der Stadt Beauftragten zu melden.

(3) Die Benutzung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundesimmissionsschutzes, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und der Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gräfenhainichen sowie steuerrechtlicher Vorschriften erfolgen. Der Nutzer ist für die Einholung aller zur Durchführung seiner Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.

(4) Ferner ist der Nutzer verpflichtet, Veranstaltungen mit Musik- oder anderen Darbietungen bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und die entsprechenden Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Öffentliche Veranstaltungen dürfen erst nach Erteilung der Nutzungserlaubnis gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung beworben werden.

(6) Nach Beendigung der Nutzung sind die kulturellen Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand, zumindest im Zustand wie übergeben, zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit in den sanitären Räumen ist zu achten.

Werden Einrichtungen nicht ordnungsgemäß beräumt und gereinigt zurückgegeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

(7) Für die überlassenen Einrichtungen, Museen und Ausstellungen können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Nutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

(8) Die Überlassung und Rückgabe von kulturellen Einrichtungen erfolgt durch Ausfertigung eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Der Nutzer haftet auch für alle Personen- und Sachschäden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und ihrer Geräte bzw. Inventar entstehen.

(3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Einrichtungen eingebracht haben.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Gräfenhainichen erhebt für die Nutzung oder Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten kulturelle Einrichtungen, Museen/Ausstellungen und Angebote Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden kulturelle Einrichtungen trotz erteilter Erlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Gebührenanspruch für diese Nutzung bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Nutzung nicht spätestens fünf Werktage vor Beginn der Nutzung abgesagt wurde.

(3) Angefangene Abrechnungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

(4) Bei der Nutzung oder Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen können neben der Benutzungsgebühr zusätzlich Betriebskosten anfallen. Diese stellt die Stadt dem Nutzer nach tatsächlichem Verbrauch oder pauschaliert gesondert in Rechnung.

(5) Auslagen werden erhoben, soweit der Aufwand nicht schon durch die Gebühr laut Gebührentarif abgegolten ist.

(6) Folgende Nutzungen sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit:

- Die Nutzung oder Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung durch gemeinnützigen Vereine, Verbände und Organisationen sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen. Im Rahmen der gebührenfreien Nutzung dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- Der Besuch der Paul Gerhardt Kapelle durch gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen sowie Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen.
- Stadt- und Gästeführungen für Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen der Stadt Gräfenhainichen

(7) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren (Netto) laut Anlage die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 9 Gebührenschuldner und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht für die Nutzung oder Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung entsteht mit Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Nutzung oder Inanspruchnahme zu entrichten.

(3) Bei Nutzung der Museen, Ausstellungen und Angebot nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung ist die Gebühr mit dem Beginn der Inanspruchnahme sofort fällig.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Gebühren können entsprechend den Bestimmungen des § 13a Abs.1 Kommunalabgabengesetz LSA ganz oder teilweise gestundet werden. In Fällen unbilliger Härte können diese nach Lage des Einzelfalls auch ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse kann von einer Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

### **§ 11 Kautio**

(1) Für die Nutzung und Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen gemäß § 1 Abs.1 Buchstabe a) dieser Satzung sowie für die Ausleihe von Audio-Guides kann eine angemessene Kautio je nach Art, Größe und Umfang verlangt werden.

(2) Die Kautio ist im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Nutzung oder Inanspruchnahme.

(3) Die Kautio wird nach mangelfreier Rückgabe der Einrichtung zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen und eventuelle Schäden reguliert werden müssen. Infolge der Nutzung oder Inanspruchnahme zusätzlich angefallene Betriebskosten werden in der Regel mit der Kautio verrechnet.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstöße gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt;
- b) § 6 sich den Allgemeinen Nutzungsvorschriften widersetzt oder diese nicht einhält;
- c) §§ 9 und 11 seinen Zahlungspflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsneutraler Form.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Entgeltordnungen für die Benutzung kommunaler Gebäude und Anlagen der Stadt Gräfenhainichen vom 12.02.2008 und
- Entgeltordnung für Stadtführungen sowie für die Benutzung von Museen und Ausstellungen der Stadt Gräfenhainichen vom 12.02.2008

Gräfenhainichen, den 12.12.2023

Enrico Schilling

Bürgermeister  
(Dokument im Original mit Unterschrift und Siegel)

(Siegel)

Anlage zur Satzung über die Benutzung von kulturellen Einrichtungen, Museen, Ausstellungen und Angeboten der Stadt Gräfenhainichen

## Kulturelle Einrichtungen

<b>Gebührentarif ab 01.01.2024:</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Gutenbergplatz</b>	
Nutzung pro Auf- und Abbautag	60,00 €
Nutzung pro Veranstaltungstag	95,00 €
Alle anfallenden Betriebskosten ( z.B. Strom und Wasser) werden nach Verbrauch gesondert abgerechnet.	
<b>Freilichtbühne</b>	
Nutzung für private Feierlichkeiten <b>(bis zu 3 Tage)</b>	95,00 €
für jeden weiteren Tag	95,00 €
Nutzung für gewerbliche/kommerzielle Veranstaltungen <b>(bis zu 3 Tage)</b>	200,00 €
für jeden weiteren Tag	95,00 €
Alle anfallenden Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser) werden nach Verbrauch gesondert abgerechnet.	
<b>Festplatz Zschornewitz</b>	
Nutzung pro Auf- und Abbautag	55,00 €
Nutzung pro Veranstaltungstag	85,00 €
Alle anfallenden Betriebskosten (z.B. Strom und Wasser) werden nach Verbrauch gesondert abgerechnet.	
Nutzung feststehender Verkaufsstand pro Veranstaltungstag	10,00 €
Betriebskosten (z.B. Strom und Wasser) inklusive	
<b>Verkaufsstände</b>	
Ausleihe Verkaufsstand <b>(5 Tage)</b>	50,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €
Auf- und Abbau + Transport durch Bauhof im Stadtgebiet Gräfenhainichen	294,00 €
Stromkosten werden bei Bedarf als Pauschale erhoben.	
<b>Bierzeltgarnituren</b>	
Ausleihe Bierzeltgarnitur <b>(5 Tage)</b>	5,00 €
für jeden weiteren Tag	1,00 €
<b>Gebührenbefreiung besteht für gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen sowie Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen.</b>	

## Museen, Ausstellungen, Stadtführungen

<b>Gebührentarif ab 01.01.2024:</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Paul Gerhardt Kapelle</b>	
Erwachsene	4,00 €
Schüler, Studenten	2,00 €
pro Person für Reisegruppen ab 6 Personen	3,00 €
pro Schüler für Schulklassen von Fremdschulen	1,00 €
pro Gruppe - Führung ab 6 Personen (45 min.)	20,00 €
private Foto- u. Videoaufnahmen der Dauerausstellung	5,00 €
Film- und Fernsehaufnahmen	50,00 €
Gebührenbefreiung besteht für gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen sowie Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen.	
.	
<b>Buchdruckmuseum</b>	
Erwachsene	3,00 €
pro Schüler für Schulklassen von Fremdschulen	1,00 €
Gebührenbefreiung besteht für Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen.	
<b>Stadtführungen (Mindestteilnehmerzahl 5 Personen)</b>	
Ausleihe Audio-Guide für Stadtbesichtigung - <b>pro Gerät</b>	3,00 €
<b>Kleine Stadtführung (Innenstadt + Kirche = 1,5 h):</b>	
pro Person für Gruppe bis 9 Personen	5,00 €
pro Person für Gruppe ab 10 Personen	4,00 €
<b>Große Stadtführung (Innenstadt + Kirche + Paul Gerhardt Kapelle + Paul Gerhardt Haus + Buchdruckmuseum = 2,5 h):</b>	
pro Person für Gruppe bis 9 Personen	12,00 €
pro Person für Gruppe ab 10 Personen	10,00 €
In der Gebühr ist der Eintritt für Paul Gerhardt Kapelle + Buchdruckmuseum jeweils enthalten.	
Für Stadtführungen in Fremdsprache gilt ein Aufschlag von 50%.	
<b>individuelle Gästeführung (Mindestteilnehmerzahl 5 Personen):</b>	
Gästeführung pro Stunde bis 5 Personen	25,00 €
für jede weitere Person	5,00 €
Für individuelle Gästeführungen in Fremdsprache gilt ein Aufschlag von 50%.	
Gebührenbefreiung für Stadt- und Gästeführungen besteht für Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen.	